

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**



Der Senat von Berlin  
WGP - I C 21 / I C 26 -  
Tel.: 9028 (928) 2882 / 1315

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

A. Problem

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz regelt die Grundlagen der staatlichen Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden. Mit dem Gesetz werden wesentliche Grundlagen zur Qualitätssicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen in Berlin festgeschrieben. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 2011 und wurde seitdem nicht grundlegend überarbeitet.

Die Neuordnung einiger Berufsgesetze auf Bundesebene hat zu veränderten Rahmenbedingungen in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe geführt. Dem Landesgesetzgeber werden Ausgestaltungsspielräume eröffnet, da teilweise landeseigene Regelungsmöglichkeiten zugelassen oder vorgeschrieben sind. Landesrechtliche Regelungen sollen dabei die Bundesgesetze und die auf Bundesebene erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ergänzen.

Vor dem Hintergrund der neuen berufsrechtlichen Regelungen und der Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug ist eine sachgerechte Weiterentwicklung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes notwendig.

Nach derzeitiger Rechtslage können Verstöße gegen das Gesetz durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Vollzugsbehörde nur durch Reduzierung der Höchstzahl der Ausbildungsplätze oder durch den Entzug der staatlichen Anerkennung geahndet werden.

Diese Mittel sind sowohl für den Träger der Schule als auch für die Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Konsequenzen verbunden und nicht immer verhältnismäßig. Zudem besteht Regelungsbedarf, da die in einigen Berufsgesetzen enthaltenen Modellklauseln zur Erprobung akademischer Ausbildungen zum 31. Dezember 2024 auslaufen. Die Modellklauseln werden durch Regelungen in den Berufsgesetzen ersetzt, die die regelhafte akademische Ausbildung ermöglichen. Um die bereits etablierten akademischen Ausbildungsstrukturen in Berlin fortführen zu können, bedarf es einer landesgesetzlichen Grundlage.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz den bundesrechtlich veränderten Rahmenbedingungen in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe und den Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug zur weitergehenden Qualitätssicherung der Gesundheitsfachberufe angepasst. Den Schulen des Gesundheitswesens und deren Trägern obliegt die Gewähr für eine dauerhafte und ordnungsgemäße Ausbildung. Die Änderungen sollen die Schulen dabei unterstützen, ihren verantwortungsvollen Aufgaben weiterhin vollumfänglich gerecht zu werden und die wichtigen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit effizient und nachhaltig ausüben zu können. Zur Qualitätssicherung werden die Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde erweitert. Insbesondere werden Konkretisierungen für Schulinspektionen und eine Rechtsgrundlage für den Widerruf der staatlichen Anerkennung im Falle der Nichtbeachtung von Mitwirkungspflichten geschaffen. Durch die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage können Rechtsverstöße als Ordnungswidrigkeit verfolgt und Bußgelder erhoben werden.

In das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz werden die für die zuständige Senatsverwaltung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen eingefügt, welche in den Berufsgesetzen als Ergänzungen des Bundesrechts vorgesehen sind, soweit diese nicht schon durch bestehende Landesregelungen abgedeckt werden.

Zudem wird die Fortführung bereits bestehender akademischer Ausbildungsangebote in einigen Berufen abgesichert.

Ferner wird das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz geändert, um die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin für die Ordnungsaufgaben nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz im einschlägigen Gesetz festzuschreiben.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative zu diesem Gesetz gibt es nicht.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

- E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter  
Keine.
- F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln  
Keine.
- G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen  
Keine.
- H. Gesamtkosten  
Keine.
- I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg  
Die Erteilung der staatlichen Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens findet im Land Brandenburg auf eine mit dem Land Berlin vergleichbare Weise statt. Das Vorgehen des Landes Berlin ist mit dem Land Brandenburg auf Fachebene abgestimmt.
- J. Zuständigkeit  
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin  
WGP - I C 21 / I C 26 -  
Tel.: 9028 (928) 2882 / 1315

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**  
**und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2022 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die staatliche Anerkennung einer Schule des Gesundheitswesens ist auf Antrag von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn der Träger der Schule die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung nach den Vorgaben der einschlägigen Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bietet, indem

1. die Schulleitung hauptberuflich von einer Person wahrgenommen wird, die fachlich und pädagogisch qualifiziert ist,
2. eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte für den Unterricht zur Verfügung steht und gegebenenfalls zusätzlich geeignete Fachdozierende für den Unterricht eingesetzt werden,
3. die für eine Ausbildung gemäß den Anforderungen der Berufsgesetze im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen vorhanden sind,
4. die Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der Schule sichergestellt ist und, sofern die Schule nach den jeweiligen Berufsgesetzen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, eine ausreichende Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung an dem Krankenhaus, dem die Schule angegliedert ist, oder an einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung, das oder die mit der Schule kooperieren, zur Verfügung steht und
5. die Organisation und das Curriculum der Schule die Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können.

Dem Antrag sind das Curriculum für die beabsichtigte Ausbildung sowie Nachweise über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 beizufügen.“

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Anhebung der Höchstzahl der Ausbildungsplätze erfolgt nur auf Antrag unter Angabe des beabsichtigten Geltungsbeginns. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise insbesondere für das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beizufügen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Geltungsbeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen. Eine rückwirkende Festlegung der Höchstzahl auf einen Zeitpunkt vor der Antragstellung ist nicht möglich.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfüllt der Träger der Schule einzelne Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang, kann die zuständige Behörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die staatliche Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Träger einer Schule des Gesundheitswesens den Mitwirkungspflichten nach § 5 Absatz 2 nicht nachkommt.“
3. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Fachdozentinnen und -dozenten“ durch das Wort „Fachdozierenden“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „den Lehrplan und“ durch die Wörter „das Curriculum,“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Die folgenden Nummern 7 bis 10 werden angefügt:
- „7. notwendige Ausbildungs- und Schulunterlagen sowie Informationspflichten der Schulen,
8. die Kooperationsverträge nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze zwischen der Schule des Gesundheitswesens, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen,
9. die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze sowie
10. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Mindesterfordernisse des § 2 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Lehrplan und“ durch die Wörter „Curriculum, das Aussetzen der Ausbildung sowie“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie ist berechtigt, zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 4 während des Lehrbetriebs der Schule des Gesundheitswesens regelmäßig Inspektionen durchzuführen. Diese können Stichprobenüberprüfungen und Hospitationen im theoretischen und praktischen Unterricht sowie, sofern die Schule nach den jeweiligen Berufsgesetzen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, Überprüfungen der praktischen Ausbildungseinrichtungen einschließen.“

- 5. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 und 7 ersetzt:

#### „§ 6 Modellvorhaben

(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von den Bestimmungen des Berufsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgewichen werden. Das Modellvorhaben bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens für den Notfallsanitäterberuf und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe des Berufsgesetzes zu regeln.

#### § 7 Ausbildung an Hochschulen

(1) Zur Durchführung der Ausbildung an Hochschulen kann von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden in den Ausbildungen zum

1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 8b des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8z2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 8a des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8z1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
3. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 18a des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8z3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge, die Bedingungen für die Teilnahme für die Berufe nach Absatz 1 nach Maßgabe der Berufsgesetze sowie die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Hauptverwaltung zu regeln.“

6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 8 und 9.
7. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine staatlich anerkannte Schule des Gesundheitswesens betreibt und vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils festgelegte Höchstzahl der Ausbildungsplätze überschreitet, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 zugelassen wurde,
  2. entgegen § 5 Absatz 2 Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen nicht oder nicht vollständig anzeigt oder
  3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 angeforderte Informationen nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

## § 11 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.“

8. Der bisherige § 9 wird § 12 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übergangsregelungen zur Weitergeltung der staatlichen Anerkennung nach den jeweiligen Berufsgesetzen bleiben unberührt.“

9. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

### „§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

10. Der bisherige § 10 wird § 14 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.“

## **Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Nummer 32 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 20 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender Absatz 21 wird angefügt:

„(21) die Ordnungsaufgaben nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz und den auf Grund des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erlassenen Vorschriften.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2022 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, enthält unter anderem Regelungen zur Erteilung, zur Rücknahme und zum Widerruf der staatlichen Anerkennung einer Schule des Gesundheitswesens sowie zur staatlichen Aufsicht und zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote.

Veränderte Rahmenbedingungen in einigen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe machen vor dem Hintergrund neuer berufsrechtlicher Regelungen und Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug eine sachgerechte Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen notwendig. Mit diesem Gesetz wird das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz zur weitergehenden Qualitätssicherung in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe angepasst. Den Schulen des Gesundheitswesens und deren Trägern obliegt die Gewähr für eine dauerhafte und ordnungsgemäße Ausbildung. Die Änderungen sollen die Schulen dabei unterstützen, ihren verantwortungsvollen Aufgaben weiterhin vollumfänglich gerecht zu werden und die wichtigen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit effizient und nachhaltig ausüben zu können. Zur Qualitätssicherung werden die Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde erweitert. Insbesondere werden Konkretisierungen für Schulinspektionen und eine Rechtsgrundlage für den Widerruf der staatlichen Anerkennung bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten der Träger von Schulen geschaffen.

Durch die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage können Rechtsverstöße als Ordnungswidrigkeit verfolgt und Bußgelder erhoben werden.

Die bundesrechtlichen Berufsgesetze ermöglichen an verschiedenen Stellen den Ländern, ergänzende Regelungen zu erlassen, oder schreiben den Erlass ergänzender Vorschriften vor. Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung, in den erforderlichen Bereichen ergänzende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Zudem wird die Fortführung bereits bestehender akademischer Ausbildungsangebote in einigen Berufen abgesichert.

Ferner wird das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz geändert, um die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin für die Ordnungsaufgaben nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz festzuschreiben.

b) Einzelbegründung:

## **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 2 Absatz 1 enthält die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Der neue Zusatz „von der zuständigen Behörde“ dient der Klarstellung.

Nummer 1 regelt wie der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Anforderungen an die Schulleitung. Zukünftig ist erforderlich, dass die Schulleitung hauptberuflich von nur noch einer Person, die fachlich und pädagogisch qualifiziert ist, wahrgenommen wird. Die Schulleitung muss nicht mehr wie bisher im Umfang einer Vollzeitstelle ausgeübt werden, sollte jedoch den Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollzeitstelle umfassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Aufwand, der für die Leitung einer Schule des Gesundheitswesens erforderlich ist, in Abhängigkeit von der Größe der Schule unterschiedlich ist.

Nummer 2 regelt die Zahl der erforderlichen Lehrkräfte. Sie ist gegenüber der bisherigen Regelung inhaltlich unverändert. Es wird nur das Wort „Fachdozierende“ eingeführt. Dies berücksichtigt die gendergerechte Formulierung durch die Verwendung eines einheitlichen Begriffes.

Die Ergänzung in Nummer 4 ist eine Folge berufsgesetzlicher Änderungen. Die Neuordnung einiger Berufsgesetze auf Bundesebene beinhaltet, dass den Schulen des Gesundheitswesens nicht mehr wie bisher die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildungen obliegt, sondern nur noch für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Bisher musste die Schule sicherstellen, dass die praktischen Ausbildungsabschnitte entsprechend den Berufsgesetzen und Ausbildungsverordnungen durchgeführt wurden. Die dafür erforderliche Anzahl von Plätzen an geeigneten Einrichtungen mussten bei der Antragstellung nachgewiesen werden, gegebenenfalls durch Kooperationsverträge mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens. In den bereits novellierten Berufsgesetzen ist die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung auf den Träger oder die Einrichtung der praktischen Ausbildung übergegangen, die auch die Ausbildungsverträge mit den Schülerinnen und Schülern schließt und die erforderliche Anzahl von Plätzen für die praktischen Ausbildungsabschnitte vorhalten muss. Der Träger oder die Einrichtung der praktischen Ausbildung wirken mit einer Schule des Gesundheitswesens auf der Grundlage von Kooperati-

onsverträgen zusammen. Durch den Träger oder die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist ein Ausbildungsplan zu erstellen. Das schulinterne Curriculum und der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung sind zwischen der Schule des Gesundheitswesens und dem Träger oder der Einrichtung der praktischen Ausbildung einvernehmlich abzustimmen. Da noch nicht alle Berufsgesetze novelliert wurden, gibt es jedoch weiterhin Schulen, die die Verantwortung für die gesamte Ausbildung tragen. Diese Schulen schließen weiterhin selbständig Ausbildungsverträge ab und sind für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich. Die Ergänzung stellt sicher, dass den unterschiedlichen Anforderungen der Berufsgesetze Rechnung getragen werden kann.

Nummer 5 regelt die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung. Sie entspricht der bisherigen Regelung mit einer Änderung: Aus „Lehrplan“ wird „Curriculum“. Diese Änderung ergibt sich aus den neuen Anforderungen der Berufsgesetze, die auch bei der Neuordnung weiterer Berufsgesetze berücksichtigt werden sollen. In den bereits auf Bundesebene novellierten Berufsgesetzen wird gefordert, dass die Schulen des Gesundheitswesens ein schulinternes Curriculum erstellen. Der Wortlaut des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes wird an diese Formulierung angepasst.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 regelt die dem Antrag auf Anerkennung beizufügenden Unterlagen und Nachweise. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2. Die neue Regelung sieht den Begriff „Curriculum“ statt „Lehrplan“ entsprechend den Formulierungen der Bundesgesetze vor.

Des Weiteren wird der Begriff „Mindesterfordernisse“ in Absatz 1 Satz 2 durch den zutreffenderen Begriff „Anerkennungsvoraussetzungen“ ersetzt (siehe auch die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2).

### **Zu Buchstabe b**

Die neuen Sätze 3 bis 6 in § 2 Absatz 2 stellen klar, dass für die Anhebung der Höchstzahl der Ausbildungsplätze an einer Schule des Gesundheitswesens ein Antrag unter Angabe des beabsichtigten Geltungsbeginns bei der zuständigen Behörde erforderlich ist. Diesem sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Mit dem Erfordernis, den Antrag spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Geltungsbeginn einzureichen, soll sichergestellt werden, dass die Antragstellung rechtzeitig vor der Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erfolgt. Die fristgerechte Antragstellung und vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen obliegt dabei der Verantwortung des Trägers der Schule, zumal eine rückwirkende Anhebung der Höchstzahl durch die neue Regelung ausgeschlossen ist.

Die Absenkung der Höchstzahl der Ausbildungsplätze bleibt auch weiterhin ohne Antrag auf behördliche Anordnung möglich, wenn sich die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert haben.

### **Zu Buchstabe c**

Der neue § 2 Absatz 3 schafft die Möglichkeit, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen, wenn der Träger der Schule einzelne Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt. Erfahrungen des Gesetzesvollzuges haben gezeigt, dass insbesondere dann, wenn Berufsgesetze neu geschaffen oder Anforderungen grundlegend verändert werden, vorübergehende Ausnahmegenehmigungen möglich sein sollten, um Ausbildungen beginnen oder fortführen zu können. Vor allem die Qualifikationsanforderungen an die Lehrkräfte (in der Regel eine Ausbildung im Grundberuf und ein pädagogischer Hochschulabschluss) können häufig nur durch entsprechende Ausnahmeregelungen überbrückt werden.

### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 3 regelt die Rücknahme und den Widerruf der staatlichen Anerkennung. Sein bisheriger Wortlaut bleibt unverändert, erhält aber als Folgeänderung zu Buchstabe b die Absatzbezeichnung „(1)“.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 2 enthält einen weiteren Grund zum Widerruf der staatlichen Anerkennung. Erfahrungen des Gesetzesvollzuges machen die Normierung eines weiteren Widerrufgrundes erforderlich. Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz normiert Qualitätsstandards, die gewährleisten sollen, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können. Die konstante Einhaltung dieser Standards ist eine Voraussetzung, damit an allen Schulen des Gesundheitswesens in Berlin kontinuierlich die gleiche Ausbildungsqualität sichergestellt werden kann. Um eine effektive Kontrolle der Einhaltung dieser Qualitätsstandards zu ermöglichen, ist die zuständige Behörde auf die Mitwirkung der Schulen des Gesundheitswesens angewiesen. Dementsprechend sind in § 5 Absatz 2 Mitwirkungspflichten der Schulen beziehungsweise ihrer Träger geregelt. Um dieser Verpflichtung nicht nur appellierenden Charakter beizumessen, ermöglicht § 3 Absatz 2 die Sanktionierung bei

Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten. Bei fehlender Mitwirkung lässt sich die Gleichwertigkeit der Ausbildungen nicht mehr sicher beurteilen, sodass aus Gründen des Patientenschutzes der Widerruf der staatlichen Anerkennung geboten sein kann.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 4)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung des § 4 Satz 1 Nummer 1 ermöglicht die gendergerechte Formulierung durch die Verwendung eines einheitlichen Begriffes.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderungen in § 4 Satz 1 Nummer 5 ergeben sich aus den neuen Anforderungen der Berufsgesetze. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 2) verwiesen.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Verordnungsermächtigung des § 4 wird um drei zusätzliche Regelungsgegenstände erweitert.

Nummer 7 resultiert aus den Erfahrungen des Gesetzesvollzuges und erfasst notwendige Ausbildungs- und Schulunterlagen sowie Informationspflichten der Schulen des Gesundheitswesens.

Nummer 8 greift grundlegende bundesrechtliche Änderungen in den Berufsgesetzen auf. Danach schließt der Träger der praktischen Ausbildung die Ausbildungsverträge mit den Schülerinnen und Schülern ab und wirkt mit der Schule des Gesundheitswesens auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen. Die Mindestanforderungen an den Inhalt der Kooperationsverträge sind durch Bundesrecht vorgegeben. Die Verordnungsermächtigung schafft die landesrechtliche Grundlage, um weitere Inhalte vorzugeben.

Nummer 9 schafft die Grundlage zu näheren Bestimmungen zur Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben der jeweiligen

Berufsgesetze. Da den Schulen des Gesundheitswesens nach den Neuregelungen der Berufsgesetze nicht mehr die Gesamtverantwortung für die gesamte Ausbildung obliegt, sondern nur noch für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung, kann ihnen nicht mehr die Verantwortung zur Gewährleistung der Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung übertragen werden.

Nummer 10 ermöglicht nähere Bestimmungen zu digitalen oder selbstgesteuerten Lern- und Unterrichtsangeboten, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der Bundesgesetzgeber hat durch Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die Möglichkeit geschaffen, Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen. Das Nähere ist durch die Länder zu regeln. Erfahrungen zeigen, dass neben der Festlegung des Umfangs digitaler oder selbstgesteuerter Lern- und Unterrichtsangebote auch eine Bestimmung und Abgrenzung der verschiedenen Begrifflichkeiten angezeigt ist.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 5)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a. Zum anderen werden die Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 4 zur Klarstellung ausdrücklich in die Aufzählung der Aufsichtsgegenstände einbezogen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderungen in § 5 Absatz 2 ergeben sich aus den neuen Anforderungen der Berufsgesetze. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 2) verwiesen.

##### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich im neuen § 5 Absatz 3 Satz 2 zum einen um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und zum anderen um Ergänzungen aufgrund der Erfahrungen des Gesetzesvollzuges. Für die Schulinspektion wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Es wird damit eine engmaschigere Kontrolle des Lehrbetriebes zur Qualitätssicherung ermöglicht.

Der neue § 5 Absatz 3 Satz 3 konkretisiert die Inspektionen. Diese können durch Stichproben, Hospitationen oder Überprüfungen der praktischen Ausbildungseinrichtungen vorgenommen werden. Überprüfungen der praktischen Ausbildungseinrichtungen sind jedoch nur

möglich, wenn den Schulen aufgrund der Bestimmungen in den bundesrechtlich geregelten Berufsgesetzen die Verantwortung für die Durchführung der gesamten Ausbildung übertragen wurde. In einigen Berufsgesetzen, die bereits auf Bundesebene novelliert wurden, ist die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Einrichtung auf den Träger der praktischen Einrichtung übergegangen, die Schule trägt nur noch die Verantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. In diesen Gesetzen sind auch bereits Eingriffsrechte für die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung geregelt.

### **Zu Nummer 5 (Ersetzung des § 6 durch neue §§ 6 und 7)**

§ 6 wird aus Gründen der Rechtsbereinigung neu gefasst. Die Modellklauseln, die in der Ausbildung zum Beruf als Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Logopädin und Logopäde und Physiotherapeutin und Physiotherapeut abweichend von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die Ausbildung an Hochschulen ermöglichen, treten zum 31. Dezember 2024 außer Kraft (vgl. den bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1). Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu verbessern, regelt der neue § 6 nur noch die Modellvorhaben für den schon vom bisherigen § 6 erfassten Beruf als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter. Hier wird die Modellklausel unverändert am 31. Dezember 2031 außer Kraft treten (vgl. den bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 2 und den neuen § 14 Absatz 2).

Mit dem neuen § 7 Absatz 1 werden die landesrechtlichen Voraussetzungen für die abweichende Durchführung der Ausbildungen zum Beruf als Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Logopädin und Logopäde und Physiotherapeutin und Physiotherapeut an Hochschulen entsprechend den Berufsgesetzen geschaffen.

Die Verordnungsermächtigung in § 7 Absatz 2 ermöglicht nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Studiengänge und zur Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Hauptverwaltung. Das betrifft in der Ausgestaltung der Studiengänge insbesondere Festlegungen zur praktischen Ausbildung, wie zur Praxisanleitung, Praxisbegleitung oder zu hochschul-externen Kooperationen. Zudem müssen innerhalb der Hauptverwaltung Zuständigkeiten festgelegt werden, die vor allem die Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfungen betreffen.

Da die darin festzulegenden Regelungen die Zuständigkeit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung berühren, ist deren einvernehmliche Beteiligung vorgesehen.

### **Zu Nummer 6 (Ummummerierung der bisherigen §§ 7 und 8)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6.

### **Zu Nummer 7 (Einfügung der §§ 10 und 11)**

Mit dem neuen § 10 wird eine Rechtsgrundlage für die Ahndung von Verstößen gegen das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geschaffen.

Absatz 1 zählt die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten auf und Absatz 2 legt die Obergrenze einer möglichen Geldbuße auf fünfzehntausend Euro fest. In Anbetracht des vorrangigen Ziels des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes, die Qualität der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen zu sichern und damit dem Patientenschutz Genüge zu tun, erscheint die Obergrenze von fünfzehntausend Euro angemessen.

Nach derzeitiger Rechtslage können Verstöße gegen das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Vollzugsbehörde nur durch Reduzierung der Höchstzahl der Ausbildungsplätze oder durch den Entzug der staatlichen Anerkennung geahndet werden. Diese Mittel sind sowohl für die Schule als auch für die Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Konsequenzen verbunden und nicht immer verhältnismäßig. Eine Verfolgung von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten stellt im Verhältnis zum Widerruf ein mildereres Mittel dar.

Für den in § 3 Absatz 2 neu eingeführten Widerrufgrund bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht des Trägers einer Schule wird ebenfalls ein entsprechender Tatbestand zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit als mildereres Mittel geschaffen.

Der neue § 11 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin für die Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes. Das Landesamt ist „zuständige Behörde“ im Sinne dieses Gesetzes.

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Denn die Zuständigkeit des Landesamtes ergibt sich bisher schon aus § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134) geändert worden ist (vgl. auch die Abgeordnetenhaus-Drucksache 16/4005, Seite 6).

### **Zu Nummer 8 (Umnummerierung und Änderung des § 9)**

Die Umnummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 bis 8. Der bisherige § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aus Gründen der Rechtsbereinigung ersetzt. Die Regelung erlaubte die Rücknahme einer vor Inkrafttreten des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes am 23. Juni 2011 erteilten staatlichen Anerkennung, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes nicht in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen wurden. Die Übergangsvorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Mit dem neuen § 12 Absatz 1 Satz 2 wird ein Verweis auf die Übergangsvorschriften der jeweiligen Berufsgesetze aus Gründen der Rechtsklarheit aufgenommen. Mit der Neuordnung einiger Berufsgesetze wurden die Mindestanforderungen an Schulen umfänglich aufgehoben und entsprechende Übergangsvorschriften aufgenommen, die den Bestandschutz bereits anerkannter Schulen des Gesundheitswesens gewährleisten (vgl. § 31 des Notfallsanitättergesetzes, § 68 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes sowie § 74 des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie). Vergleichbare Regelungen sollen auch bei der Neuordnung weiterer Berufsgesetze berücksichtigt werden.

### **Zu Nummer 9 (Einfügung des § 13)**

Die Norm enthält die erforderliche bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) setzt voraus, dass die entsprechende Ermächtigungsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse knüpft oder an die Ausübung der dem Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt. Daher ist der Anknüpfungspunkt für die Datenverarbeitung die Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

### **Zu Nummer 10 (Umnummerierung und Änderung des § 10)**

Die Umnummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 bis 10. Der neue § 14 Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5. Der neue § 6 erfasst nur noch Modellvorhaben für den Beruf als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter. Für diese Modellklausel bleibt es beim schon bisher festgelegten Außerkrafttreten am 31. Dezember 2031 (vgl. den bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1).

Die im bisherigen § 6 geregelten Modellklauseln für die Berufe als Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Logopädin und Logopäde und Physiotherapeutin und Physiotherapeut treten am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Der bisherige § 10 Absatz 2 Satz 1 ist damit ab dem 1. Januar 2025 überholt.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)**

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes werden die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt, namentlich der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin nimmt die Ordnungsaufgaben nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz bereits auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin wahr. Allerdings sind diese Ordnungsaufgaben im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz bisher nicht verankert. Deshalb wird in Nummer 32 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin für die Ordnungsaufgaben nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz und den auf Grund des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erlassenen Vorschriften festgeschrieben.

## **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

aa) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister war nicht zu beteiligen, da die Bezirke durch dieses Gesetz nicht betroffen sind und es sich nicht um eine grundsätzliche Frage der Gesetzgebung handelt.

bb) Beteiligte Fachkreise und Verbände

Es hat eine umfangreiche (Vorab-)Beteiligung der betroffenen staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens, der Alice-Salomon-Hochschule, verschiedener Interessenverbände, der Verbände der Kranken- und Pflegekassen im Land Berlin, des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin sowie der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stattgefunden.

Den vorstehenden Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind geprüft und, soweit möglich, berücksichtigt worden.

Die Anregung der Akademie der Gesundheit Berlin Brandenburg, Träger verschiedener staatlich anerkannter Schulen des Gesundheitswesens, zu § 2 Absatz 2 Satz 4 des Entwurfs konnte nicht berücksichtigt werden, da das Anliegen nicht dem gesetzlichen Regelungsinhalt des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes unterliegt.

Die Anregung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Johanniter-Akademie Berlin/Brandenburg, Träger einer staatlich anerkannten Schule des Gesundheitswesens, zu § 4 Satz 1 Nummer 7 des Entwurfs konnte nicht berücksichtigt werden, da die erforderlichen Konkretisierungen durch Rechtsverordnung erfolgen und zwar durch die ebenfalls anstehende Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes. Zu diesen Änderungen wird den staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens ebenfalls die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt werden.

Die Anregung der Lehrakademie für Physiotherapie in Berlin, einer staatlich anerkannten Schule des Gesundheitswesens, wurde in Teilen umgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Entwurfs wurde um den Einschub „sofern nach den jeweiligen Berufsgesetzen die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt“ ergänzt. Die Verantwortungsübertragung für die praktische Ausbildung richtet sich nach den bundesrechtlich geregelten Berufsgesetzen. Nach einigen bereits novellierten Berufsgesetzen trägt die Schule nicht mehr die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, sondern nur noch für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Da noch nicht alle Berufsgesetze novelliert wurden, gibt es jedoch weiterhin Schulen, die die Verantwortung für die gesamte Ausbildung tragen. Diese Schulen schließen weiterhin selbständig Ausbildungsverträge ab und sind für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich. Die Ergänzung stellt sicher, dass den unterschiedlichen Anforderungen der Berufsgesetze Rechnung getragen werden kann. Auch die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Die Ausgestaltung der Anforderungen an die pädagogische und fachliche Qualifikation der Lehrkräfte wird durch Rechtsverordnung und zwar durch die ebenfalls anstehende Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes bestimmt. Zu den Änderungen dieser Verordnung wird den staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens ebenfalls die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt werden.

Die Anregung des Medservices24, Fachbereich NAW Berlin, Träger einer staatlich anerkannten Schule des Gesundheitswesens, wurde nicht berücksichtigt.

Die Übertragung der Schulleitung an eine Person (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Entwurfs) resultiert aus Erfahrungen des Gesetzesvollzugs. Ausnahmen sind nach § 2 Absatz 3 des Entwurfs auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Die Anmerkung der Wannseeschulen für Gesundheitsberufe e.V., Träger verschiedener staatlich anerkannter Schulen des Gesundheitswesens in Berlin, wurde in Teilen umgesetzt.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Entwurfs wurde um den Einschub „sofern nach den jeweiligen Berufsgesetzen die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt“ ergänzt. Die Verantwortungsübertragung für die praktische Ausbildung richtet sich nach den bundesrechtlich geregelten Berufsgesetzen. Nach einigen bereits novellierten Berufsgesetzen trägt die Schule nicht mehr die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, sondern nur noch für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Da noch nicht alle Berufsgesetze novelliert wurden, gibt es jedoch weiterhin Schulen, die die Verantwortung für die gesamte Ausbildung tragen. Diese Schulen schließen weiterhin selbständig Ausbildungsverträge ab und sind für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich. Die Ergänzung stellt sicher, dass den unterschiedlichen Anforderungen der Berufsgesetze Rechnung getragen werden kann. Auch die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes wird derzeit ebenfalls überarbeitet. Zur Änderung dieser Verordnung wird den staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens ebenfalls die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt werden.

Die weiteren Anregungen wurden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Entwurf findet sich keine Regelung, die die zwangsweise Zentralisierung der schriftlichen Prüfungen zum Inhalt hat.

Die weitere Ausgestaltung der Vorgaben zu selbstgesteuertem Lernen und E-Learning erfolgt gegebenenfalls durch Rechtsverordnung nach § 4 Satz 1 Nummer 10 des Entwurfs.

Fragen der Finanzierung der Ausbildungen sind in den Berufsgesetzen durch das Bundesministerium für Gesundheit zu regeln. Die hierzu erforderliche Novellierung der Berufsgesetze auf Bundesebene steht nach wie vor aus.

Die Anmerkungen der Alice-Salomon-Hochschule, Fachbereich II: Gesundheit, Erziehung und Bildung, konnten nicht berücksichtigt werden. Eine Festlegung der Zuständigkeiten wird im Zuge der weiteren Umsetzung der akademischen Ausbildungen für die in § 7 des Entwurfs genannten Berufe erfolgen.

Die in § 12 Absatz 2 des Entwurfs geregelte Übergangsvorschrift gilt weiter. Diese stellt sicher, dass bis zum 31. Dezember 2024 unter den Bedingungen der Modellklausel aufgenommene Studiengänge fortgesetzt und beendet werden können.

Die weitere Ausgestaltung und Entwicklung des Studiengangs hängt von berufsrechtlichen Regelungen ab, die durch das Bundesministerium für Gesundheit zu schaffen sind. Die hierzu erforderliche Novellierung der Berufsgesetze auf Bundesebene steht nach wie vor aus.

Die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 des Entwurfs wird derzeit erarbeitet.

Die Anregungen des Bundesverbandes Lehrende Gesundheit- und Sozialberufe (BLGS) - Landesverband Berlin konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Übertragung der Schulleitung an eine Person resultiert aus Erfahrungen des Gesetzesvollzugs. Ausnahmen sind nach § 2 Absatz 3 des Entwurfs auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Die Notwendigkeit der Aufnahme der Verordnungsermächtigung in § 4 Satz 1 Nummer 10 des Entwurfs zum E-Learning resultiert aus Erfahrungen während der Coronapandemie sowie der Aufnahme entsprechender Änderungen in die bundesrechtlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe.

Die Anmerkung des Verbandes der Deutschen Ergotherapieschulen (VDES) wurde in Teilen umgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Entwurfs wurde um den Einschub „sofern nach den jeweiligen Berufsgesetzen die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt“ ergänzt. Die Verantwortungsübertragung für die praktische Ausbildung richtet sich nach den bundesrechtlich geregelten Berufsgesetzen. Nach einigen bereits novellierten Berufsgesetzen trägt die Schule nicht mehr die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, sondern nur noch für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Da noch nicht alle Berufsgesetze novelliert wurden, gibt es jedoch weiterhin Schulen, die die Verantwortung für die gesamte Ausbildung tragen. Diese Schulen schließen weiterhin selbständig Ausbildungsverträge ab und sind für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich. Die Ergänzung stellt sicher, dass den unterschiedlichen Anforderungen der Berufsgesetze Rechnung getragen werden kann. Auch die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes wird derzeit ebenfalls überarbeitet. Zur Änderung dieser Verordnung wird den staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens ebenfalls die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt werden.

Die weitere Ausgestaltung der Finanzierung oder der Inhalte der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen hängt von berufsrechtlichen Regelungen ab, die durch das Bundesministerium für Gesundheit zu schaffen sind. Die hierzu erforderliche Novellierung der Berufsgesetze auf Bundesebene steht nach wie vor aus.

Die Anmerkungen des Verbandes leitender Lehrkräfte (VLL) - Ländergruppe Berlin wurde in Teilen umgesetzt. Die Umsetzung bezieht sich ebenso wie die Stellungnahme des Verbandes der Deutschen Ergotherapieschulen auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Entwurfs, insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die weitere Ausgestaltung der Finanzierung oder der Organisation der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen hängt von berufsrechtlichen Regelungen ab, die durch das Bundesministerium für Gesundheit zu schaffen sind. Die hierzu erforderliche Novellierung der Berufsgesetze auf Bundesebene steht nach wie vor aus.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit begrüßte in ihrer Stellungnahme die in § 13 des Entwurfs neu geschaffene bereichsspezifische Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten und regte gleichzeitig an, die Norm um eine Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu erweitern. Eine Erweiterung der Norm im oben genannten Sinne ist nicht erforderlich, da besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung) im Rahmen der Schulaufsicht nicht erhoben werden müssen. Hintergrund der Anregung war, dass gegebenenfalls Gesundheitsdaten der Schulleitungen und Lehrkräfte erhoben werden müssten, um deren fachliche Eignung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Entwurfs feststellen zu können. Die gesundheitliche Eignung der Schulleitungen und Lehrkräfte ist keine unmittelbare Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Gesundheitsfachschulen. Zudem ist in der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes festgelegt, dass Schulleitungen und Lehrkräfte die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf besitzen müssen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnisse ist unter anderem der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs, sodass auch aus diesem Grund der erneute Nachweis der gesundheitlichen Eignung der Schulleitungen und Lehrkräfte im Rahmen der staatlichen Anerkennung der Gesundheitsfachschulen nicht erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf wurde nach § 35a Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit vom 15. August 2024 bis 06. September 2024 auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege veröffentlicht. Der Gegenstand der beabsichtigten Regelung, die Fundstelle des Regelungsentwurfs im Internet, der Zeitraum der Veröffentlichung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die diesbezüglichen Kontaktangaben zur Übermittlung wurden bekanntgegeben (vgl. ABl. 2024 S. 2674).

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

- B. Rechtsgrundlage:  
Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin
- C. Gesamtkosten:  
Keine.
- D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:  
Keine.
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
Keine.
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
Die Erteilung der staatlichen Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens findet im Land Brandenburg auf eine mit dem Land Berlin vergleichbare Weise statt. Das Vorgehen des Landes Berlin ist mit dem Land Brandenburg auf Fachebene abgestimmt.
- G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:  
Keine.
- H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:  
Keine.
- I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine.
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.  
Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin nimmt die Ordnungsaufgaben nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz bereits auf der Grundlage von

§ 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin wahr. Die Umsetzung der mit diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird innerhalb des bereits vorhandenen Stellenkörpers des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin bedient.

Berlin, den 18. März 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

## I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Zu Artikel 1

<b>Gesundheitsschulanerkennungsgesetz</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 2</b> <b>Staatliche Anerkennung</b>	<b>§ 2</b> <b>Staatliche Anerkennung</b>
<p><i>(1) Die staatliche Anerkennung einer Schule des Gesundheitswesens ist auf Antrag zu erteilen, wenn personelle, räumliche und sachliche Mindestanforderungen erfüllt sind, indem</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die Schulleitung im Umfang einer Vollzeitstelle von bis zu zwei fachlich und pädagogisch qualifizierten Personen wahrgenommen wird,</i></li> <li><i>2. eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte für den Unterricht zur Verfügung steht und gegebenenfalls zusätzlich geeignete Fachdozentinnen oder -dozenten für den Unterricht eingesetzt werden,</i></li> <li><i>3. die für eine Ausbildung gemäß den Anforderungen der Berufsgesetze im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen vorhanden sind,</i></li> </ol>	<p><u>(1) Die staatliche Anerkennung einer Schule des Gesundheitswesens ist auf Antrag von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn der Träger der Schule die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung nach den Vorgaben der einschlägigen Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bietet, indem</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Schulleitung hauptberuflich von einer Person wahrgenommen wird, die fachlich und pädagogisch qualifiziert ist,</u></li> <li><u>2. eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte für den Unterricht zur Verfügung steht und gegebenenfalls zusätzlich geeignete Fachdozierende für den Unterricht eingesetzt werden,</u></li> <li><u>3. die für eine Ausbildung gemäß den Anforderungen der Berufsgesetze im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen vorhanden sind,</u></li> </ol>

<p>4. <i>eine ausreichende Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung an dem Krankenhaus, dem die Schule angegliedert ist, oder an einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung, das oder die mit der Schule kooperieren, zur Verfügung steht und die Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der Schule des Gesundheitswesens sichergestellt ist und</i></p> <p>5. <i>die Organisation und der Lehrplan der Schule die Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können.</i></p> <p><i>Dem Antrag sind der Lehrplan für die beabsichtigte Ausbildung und der Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen beizufügen.</i></p>	<p><u>4. die Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der Schule sichergestellt ist und, sofern die Schule nach den jeweiligen Berufsgesetzen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, eine ausreichende Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung an dem Krankenhaus, dem die Schule angegliedert ist, oder an einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung, das oder die mit der Schule kooperieren, zur Verfügung steht und</u></p> <p><u>5. die Organisation und das Curriculum der Schule die Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können.</u></p> <p><u>Dem Antrag sind das Curriculum für die beabsichtigte Ausbildung sowie Nachweise über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 beizufügen.</u></p>
<p>(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Höchstzahl der Ausbildungsplätze an der Schule des Gesundheitswesens nach Maßgabe der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen festgelegt. Die zuständige Behörde kann die Höchstzahl neu festlegen, wenn sich die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen geändert haben.</p>	<p>(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Höchstzahl der Ausbildungsplätze an der Schule des Gesundheitswesens nach Maßgabe der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen festgelegt. Die zuständige Behörde kann die Höchstzahl neu festlegen, wenn sich die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen geändert haben. <u>Eine Anhebung der Höchstzahl der Ausbildungsplätze erfolgt nur auf Antrag unter Angabe des beabsichtigten Geltungsbeginns. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise insbesondere für das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2</u></p>

	<p>bis 4 beizufügen. Der Antrag ist spätestens <u>einen Monat vor dem beabsichtigten Geltungsbeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen. Eine rückwirkende Festlegung der Höchstzahl auf einen Zeitpunkt vor der Antragstellung ist nicht möglich.</u></p>
	<p><u>(3) Erfüllt der Träger der Schule einzelne Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang, kann die zuständige Behörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.</u></p>
<p>(3) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.</p>	<p><u>(4) unverändert</u></p>
<p>(4) Die Regelungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung finden auf die staatliche Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist im Sinne von § 42a Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sechs Monate beträgt.</p>	<p><u>(5) unverändert</u></p>
<p><b>§ 3</b> <b>Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung</b></p> <p><u>(1) unverändert</u></p>

<p>Für die Rücknahme und den Widerruf der staatlichen Anerkennung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.</p>	
	<p><u>(2) Die staatliche Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Träger einer Schule des Gesundheitswesens den Mitwirkungspflichten nach § 5 Absatz 2 nicht nachkommt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der <i>Fachdozentinnen und -dozenten</i>,</li> <li>2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,</li> <li>3. die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen,</li> <li>4. die ausreichende Zahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und deren Überwachung durch die Schulen des Gesundheitswesens,</li> <li>5. die Ausbildung und <i>den Lehrplan und</i></li> <li>6. die einheitliche Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der <u>Fachdozierenden</u>,</li> <li>2. u n v e r ä n d e r t</li> <li>3. u n v e r ä n d e r t</li> <li>4. u n v e r ä n d e r t</li> <li>5. die Ausbildung und <u>das Curriculum</u>,</li> <li>6. die einheitliche Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.</li> </ol>

<p>Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen in Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>	<p><u>7. notwendige Ausbildungs- und Schulunterlagen sowie Informationspflichten der Schulen,</u></p> <p><u>8. die Kooperationsverträge nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze zwischen der Schule des Gesundheitswesens, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen,</u></p> <p><u>9. die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze sowie</u></p> <p><u>10. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können.</u></p> <p>Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen in Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Aufsicht</b></p> <p>(1) Die staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht umfasst die Einhaltung der <i>Mindestanforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 1.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Aufsicht</b></p> <p>(1) Die staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht umfasst die Einhaltung der <u>Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 4.</u></p>

<p>(2) Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere der Wechsel der Schulleitung und der Lehrkräfte, Abweichungen von dem eingereichten <i>Lehrplan und Standort- und Trägerwechsel</i>, sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Eintritt der Änderung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p>	<p>(2) Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere der Wechsel der Schulleitung und der Lehrkräfte, Abweichungen von dem eingereichten <u>Curriculum, das Aussetzen der Ausbildung sowie Standort- und Trägerwechsel</u>, sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Eintritt der Änderung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde kann von der Schule des Gesundheitswesens jederzeit Informationen zu den für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen anfordern und Einsicht in Schulunterlagen nehmen. <i>Sie ist berechtigt, zur Überprüfung der Mindestanforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 während des Lehrbetriebs der Schule des Gesundheitswesens Schul- und Unterrichtsbesuche durchzuführen.</i></p>	<p>(3) Die zuständige Behörde kann von der Schule des Gesundheitswesens jederzeit Informationen zu den für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen anfordern und Einsicht in Schulunterlagen nehmen. <u>Sie ist berechtigt, zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 4 während des Lehrbetriebs der Schule des Gesundheitswesens regelmäßig Inspektionen durchzuführen. Diese können Stichprobenüberprüfungen und Hospitationen im theoretischen und praktischen Unterricht sowie, sofern die Schule nach den jeweiligen Berufsgesetzen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, Überprüfungen der praktischen Ausbildungseinrichtungen einschließen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Modellvorhaben</b></p> <p>(1) <i>Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum</i></p> <p>1. <i>Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Modellvorhaben</b></p> <p>(1) <u>Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)</u></p>

<p>durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>2. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>3. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie</p> <p>4. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</p>	<p><u>geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von den Bestimmungen des Berufsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgewichen werden. Das Modellvorhaben bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</u></p>
<p>(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für die</p>	<p><u>(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung</u></p>

<p><i>Berufe nach Absatz 1 Satz 1 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der Berufsgesetze zu regeln. Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</i></p>	<p><u>des Modellvorhabens für den Notfallsanitäterberuf und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe des Berufsgesetzes zu regeln.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b><u>Ausbildung an Hochschulen</u></b></p> <p><u>(1) Zur Durchführung der Ausbildung an Hochschulen kann von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden in den Ausbildungen zum</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 8b des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8z2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</u></li> <li><u>2. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 8a des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8z1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</u></li> <li><u>3. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 18a des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8z3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)</u></li> </ol>

	<u>geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u>
	<u>(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge, die Bedingungen für die Teilnahme für die Berufe nach Absatz 1 nach Maßgabe der Berufsgesetze sowie die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Hauptverwaltung zu regeln.</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Schulstatistik</b></p> <p>Die staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jährlich in aggregierter Form schulstatistische Daten. Die Daten dürfen keine Rückführung auf Einzelpersonen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Schulstatistik</b></p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung, hinsichtlich der Schulen, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p><u>(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine staatlich anerkannte Schule des Gesundheitswesens betreibt und vorsätzlich oder fahrlässig</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils festgelegte Höchstzahl der Ausbildungsplätze überschreitet, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 zugelassen wurde,</u></li> <li><u>2. entgegen § 5 Absatz 2 Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen nicht oder nicht vollständig anzeigt oder</u></li> <li><u>3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 angeforderte Informationen nicht oder nicht vollständig erteilt.</u></li> </ol>
	<p><u>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Zuständige Behörde</u></b></p> <p><u>Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung, die eine Schule des Gesundheitswesens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung, die eine Schule des Gesundheitswesens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen</p>

<p>Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. <i>Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird.</i></p>	<p>Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. <u>Die Übergangsregelungen zur Weitergeltung der staatlichen Anerkennung nach den jeweiligen Berufsgesetzen bleiben unberührt.</u></p>
<p>(2) Auf Ausbildungsgänge zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2024 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2024 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Auf Ausbildungsgänge zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 13</u></b> <b><u>Verarbeitung personenbezogener Daten</u></b></p> <p><u>Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 10</u></b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 14</u></b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>das Gesetz über die Lehranstalten für Medizinalhilfspersonen und die Ausbildungsstätten für Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel XI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 18. Januar 1963 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Artikel XIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. April 1969 (GVBl. S. 441), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und das Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 außer Kraft.</p>	
<p><i>(2) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.</i></p>	<p><u>(2) § 6 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.</u></p>

Zu Artikel 2

<b>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz</b> <b>- Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben -</b>	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<b>Nummer 32</b> <b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b> <b>Berlin</b>	<b>Nummer 32</b> <b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b> <b>Berlin</b>
<p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin gehören:</p> <p>...</p> <p>(20) ...</p>	<p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin gehören:</p> <p>...</p> <p>(20) ...;</p> <p><u>(21) die Ordnungsaufgaben nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz und den auf Grund des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erlassenen Vorschriften.</u></p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Übersicht

1. Allgemeines Zuständigkeitsgesetz .....	37
2. Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz.....	37
3. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz.....	38
4. Ergotherapeutengesetz.....	39
5. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung .....	40
6. Gesetz über den Beruf des Logopäden .....	40
7. Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) .....	41
8. Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin .....	42
9. Masseur- und Physiotherapeutengesetz.....	42
10. Notfallsanitätäergesetz .....	43
11. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) .....	45

### **1. Allgemeines Zuständigkeitsgesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

#### **§ 4 Zuständigkeitsverteilung**

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

### **2. Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

## **§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden**

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

## **3. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz**

vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)

### **§ 68 Übergangsvorschrift für die Mindestanforderungen an Schulen**

(1) Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2022

1. eine Schule leiten, die entweder Anästhesietechnische oder Operationstechnische Assistenten ausbildet oder die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet,
2. als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten, die entweder Anästhesietechnische oder Operationstechnische Assistenten ausbildet oder die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet,
3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die entweder Anästhesietechnische oder Operationstechnische Assistenten ausbildet oder die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, gemäß der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ in der jeweiligen Fassung verfügen,
4. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Medizinisch-technische Assistenten für den Operationsdienst ausbildet, gemäß der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - (GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) geändert worden ist, verfügen,
5. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Operationstechnische Angestellte auf Grundlage der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 190) ausbildet, verfügen,

6. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Operationstechnische Assistenten auf Grundlage der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz vom 15. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) geändert worden ist, ausbildet, verfügen,
7. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die entweder Anästhesietechnische oder Operationstechnische Assistenten ausbildet oder die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, nach sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen verfügen oder
8. ein berufspädagogisches Studium absolvieren zur Leitung einer Schule oder Lehrkraft an einer Schule, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, und dieses nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abschließen.

(2) Die Genehmigung oder Anerkennung einer Schule ist zurückzunehmen, wenn die Schule der zuständigen Behörde nicht bis zum 1. Januar 2028 nachweist, dass sie die in § 22 genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllt. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die nach dem 1. Januar 2022 mindestens drei Jahre lang in der entsprechenden Position tätig gewesen sind.

#### **4. Ergotherapeutengesetz**

vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8z2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)

##### **§ 8b** [Inkrafttreten am 1. Januar 2025]

(1) Die Länder können bestimmen, dass die Ausbildung abweichend von § 4 Absatz 1 an Hochschulen durchgeführt wird. Sie legen Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme fest. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichungen von der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Teil A der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung betreffen. Der Studiengang kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen

Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 5 bis 7 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen.

(3) Im Übrigen gilt die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf nicht gefährdet werden.

## **5. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung**

vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465)

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

## **6. Gesetz über den Beruf des Logopäden**

vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8z1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)

### **§ 8a [Inkrafttreten am 1. Januar 2025]**

(1) Die Länder können bestimmen, dass die Ausbildung abweichend von § 4 Absatz 1 an Hochschulen durchgeführt wird. Sie legen Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme fest. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden betreffen. Der Studiengang kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet

werden. Die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 3840 Stunden, wovon mindestens 1900 Stunden auf die praktische Ausbildung entfallen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 5 bis 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden entsprechen.

(3) Im Übrigen gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf nicht gefährdet werden.

## **7. Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufes-Gesetz)**

vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)

### **§ 74 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz**

(1) Schulen, die nach den Vorgaben des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, wenn die Anerkennung nicht zurückgenommen oder nach Absatz 2 widerrufen wird.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Mindestanforderungen in § 18 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2033 nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Mindestanforderungen an Schulen in § 18 Absatz 2 gelten für Personen als erfüllt,

1. die am 31. Dezember 2022 rechtmäßig eine Schule für technische Assistenten in der Medizin leiten,
2. die am 31. Dezember 2022 rechtmäßig an einer Schule für technische Assistenten in der Medizin unterrichten oder
3. die am 31. Dezember 2022 über die Voraussetzungen und erforderlichen Qualifikationen für die Leitung oder die Tätigkeit als Lehrkraft verfügen.

## **8. Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin**

vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134)

### **§ 2 Aufgaben der Landesämter**

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist vom Errichtungszeitpunkt an zuständig für die bisherigen Aufgaben des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben Berlin - Landesversorgungsamt - einschließlich der ihm nachgeordneten Einrichtungen (Anlage 1) und des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsberufe Berlin (Anlage 2) sowie für die von den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen verlagerten Aufgaben (Anlage 3).

### **Anlage 3 (zu § 2 Absatz 1)**

#### **Aufgaben, die von den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin verlagert werden**

11. Angelegenheiten der Lehranstalten/Schulen/Weiterbildungsstätten für die Aus- und Weiterbildung in den Medizinalfach- und Pflegeberufen und für pharmazeutisch-technische Assistenten (Zulassung, Anerkennung, Ermächtigung von Praxisstellen), (operativ).

## **9. Masseur- und Physiotherapeutengesetz**

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 8z3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)

### **§ 18a [Inkrafttreten am 1. Januar 2025]**

(1) Die Länder können bestimmen, dass die Ausbildung abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 an Hochschulen durchgeführt wird. Sie legen Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme fest. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht

nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Teil A der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten betreffen. Der Studiengang kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 12 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechen.

(3) Im Übrigen gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf nicht gefährdet werden.

## **10. Notfallsanitättergesetz**

vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)

### **§ 7 Ausbildung an der Hochschule im Rahmen von Modellvorhaben**

(1) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder den Unterricht abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 an Hochschulen stattfinden lassen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind jedoch nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt.

(2) Durch die Erprobung von Ausbildungsangeboten nach Absatz 1 darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen.

(4) Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädengesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat.

(5) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit die Ergebnisse der Auswertung.

### **§ 31 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen**

(1) Schulen entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Rettungsassistentengesetzes staatlich anerkannt worden sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6, wenn die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb von fünf und nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird. Sie ist ferner zurückzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anfangenden Ausbildungsjahres die Voraussetzung des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht sichergestellt ist.

(3) Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. eine staatlich anerkannte Rettungsassistentenschule leiten,
2. als Lehrkräfte an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule unterrichten,
3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule verfügen oder
4. an einer Weiterbildung zur Leitung einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule oder Lehrkraft teilnehmen und diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließen.

## **11. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

### **Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. <sup>3</sup>Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer

rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. 4 Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

**1. Akademie der Gesundheit Berlin-Brandenburg, Träger verschiedener staatlich anerkannter Schulen des Gesundheitswesens**

„Grundsätzlich begrüßen wir die Novellierung des Gesetzes, sowie die dem LAGeSo damit einhergehenden erweiterten Befugnisse im Sinne verhältnismäßiger, individueller Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsschulaufsicht.

zu § 2, neuer Absatz 3 angefügter Satz 2:

Die Umsetzung der Forderung des Nachweises von Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bedarf weiterer Regelungen. Wir bitten um klare Darstellung in der folgenden Rechtsverordnung, und/oder bieten die Mitwirkung zur Erarbeitung einer standardisierten, digitalen Vorlage mittels zu gründender Arbeitsgruppe an.

zu § 4, neuer Absatz 10:

Wir begrüßen die Aufnahme der Lehrformate selbstgesteuertes Lernen und E-Learning. Dies modernen Lernmethoden ergänzen den traditionellen Unterricht und bieten den Lernenden die Möglichkeit, ihre Ausbildung flexibler und eigenverantwortlicher zu gestalten.“

**2. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Johanniter-Akademie Berlin/Brandenburg, Träger einer staatlich anerkannten Schule des Gesundheitswesens**

„§ 4 Nr. 7

Hier heißt es, dass die zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, nähere Bestimmungen über die notwendigen Ausbildungs- und Schulunterlagen zu treffen. Diese Ermächtigung klingt sehr pauschal und sollte konkretisiert werden. Demnach könnte die Senatsverwaltung theoretisch auch in die Auswahl von Fachliteratur o.ä. eingreifen, was wahrscheinlich schon rechtlich ein Problem darstellen wird. Weiterhin geht es um die Bestimmung von Informationspflichten der Schulen, wobei hieraus nicht hervorgeht, in welche Richtung Informationen fließen können. Auch hier gilt die sehr oberflächliche Bestimmung zu konkretisieren.“

**3. Lehrakademie für Physiotherapie Berlin, staatlich anerkannte Schule des Gesundheitswesens**

„Hier sind die wesentlichen Punkte der Stellungnahme zur Änderung des Gesundheitsschul-  
anerkennungsgesetzes zusammengefasst:

## 1 Verantwortungsübertragung für praktische Ausbildung:

Der Entwurf sieht vor, die Verantwortung für die praktische Ausbildung von den Schulen auf die Träger der praktischen Ausbildung zu übertragen.

### Kritikpunkte:

- **Qualifikationsunterschiede:** Schulen haben umfassende fachliche und pädagogische Expertise, die bei den Praxisanleitenden oft fehlt.
- **Fehlende Standards:** Es gibt keine einheitlichen Qualifikationsanforderungen für Praxisanleitende, was zu einer möglichen Qualitätslücke führen kann.
- **Koordinationsprobleme:** Unterschiedliche Interessen und Qualitäten bei den Praxisanleitenden könnten zu Konflikten und erhöhtem Aufwand führen.
- **Unterschiedliche Trägerschaftsmodelle:** unterschiedlichen Modelle sowie Qualitätsunterschiede zwischen Schulen und praktischen Einrichtungen zeigen, dass es problematisch ist, die Verantwortung für die praktische Ausbildung ausschließlich auf die Träger der praktischen Ausbildung zu übertragen und den Ausbildungsvertrag nur mit diesen abzuschließen. Die vorhandenen Strukturen erfordern flexible Ansätze, um die Koordination, Verantwortlichkeiten und Qualität der Ausbildung sicherzustellen und mögliche Konflikte zu vermeiden. Besonders bei Schulen, die mit einer Vielzahl von Trägern oder Kooperationspartnern zusammenarbeiten, können unterschiedliche Interessen und uneinheitliche Qualitätsstandards zu Konflikten führen. Diese Konflikte können die Ausbildungsqualität beeinträchtigen und durch komplexe Abstimmungsprozesse zu einem erhöhten Verbrauch an finanziellen und personellen Ressourcen führen.

**Forderung:** Beibehaltung der zentralen Rolle der Schulen zur Sicherstellung einer hohen Ausbildungsqualität. Möglichkeit, dass Träger Schule oder praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag abschließen.

## 2 Voraussetzungen für staatliche Anerkennung und Lehrpersonal:

**Rekrutierungsproblematik:** Der generelle Fachkräftemangel in der Physiotherapie sowie die Erfahrung, dass sich insbesondere der physiotherapeutische Nachwuchs häufig nicht vollständig auf eine Laufbahn in der Lehre festlegen möchten und akademisch ausgebildete Physiotherapierende nicht noch ein weiteres Studium absolvieren möchten, erschweren die Rekrutierung von geeignetem Lehrpersonal erheblich.

### Vorschläge:

- **Gezielte pädagogische Module:** Akademisch qualifizierte Physiotherapierende sollten durch gezielte Module und Zertifikate pädagogische Qualifikationen erwerben können, anstatt ein neues Studium abzuschließen.

- Anrechnung von bezugswissenschaftlichem Personal: Ein prozentualer Anteil von akademisch ausgebildetem Personal sollte auf den Auszubildenden-Lehrenden-Schlüssel angerechnet werden.

3 Übermittlung der aktuellen Verordnung:

Bitte: Um eine ganzheitliche Stellungnahme abgeben zu können, wird um Übermittlung der aktuellen Fassung der überarbeiteten Gesundheitsschulanerkennungsverordnung gebeten.“

#### **4. Medservices24, Fachbereich NAW Berlin, Träger einer staatlich anerkannten Schule des Gesundheitswesens**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung möchten wir uns dafür aussprechen, die Möglichkeit beizubehalten, die Schulleitung durch zwei Personen zu besetzen.

Dies ermöglicht eine klarere Aufgabenteilung und erhöht Effizienz sowie Qualität. Darüber hinaus verringert eine Doppelspitze das Risiko von Burnout, wie Studien zeigen (Bagi, 2013; Dzau, Kirch & Nasca, 2018), und stellt sicher, dass auch in Krisensituationen die Führung stabil bleibt (Demerouti & Bakker, 2017).

Eine stellvertretende Schulleitung ist keine gleichwertige Alternative, da sie nicht dieselbe Entscheidungsbefugnis und Verantwortung übernimmt.

Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, die Sie als Langfassung auch im Anhang finden, und sprechen uns für die Beibehaltung der Option zur Doppelbesetzung der Schulleitung aus.

Wir begrüßen die weiteren Änderungsvorschläge, die zu einer besseren Übersicht und Strukturierung beitragen, sowie den realistischen Ansatz bezüglich Ausnahmegenehmigungen.

Literatur:

Bagi, S. (2013). When leaders burn out: The causes, costs and prevention of burnout among leaders. *Collective Efficacy: Interdisciplinary Perspectives on International Leadership*, 261-289. Emerald Group Publishing Limited.

Demerouti, E., & Bakker, A. B. (2017). Job demands-resources theory: Taking stock and looking forward. *Journal of Occupational Health Psychology*, 22(3), 273-285.

Dzau, V. J., Kirch, D. G., & Nasca, T. J. (2018). To care is human - collectively confronting the clinician-burnout crisis. *New England Journal of Medicine*, 378(4), 312-314.

Maslach, C., Schaufeli, W. B., & Leiter, M. P. (2001). Job burnout. *Annual Review of Psychology*, 52, 397-422.“

## **5. Wannseeschulen für Gesundheitsberufe e.V., Träger verschiedener staatlich anerkannter Schulen des Gesundheitswesens**

- „ – Dem vorliegenden Gesetzentwurf entnehmen wir, dass die Träger der Schulen künftig nicht mehr die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung tragen sollen. Stattdessen soll ihre Verantwortung auf die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung beschränkt und die Zuständigkeit für die praktische Ausbildung an die Träger der praktischen Ausbildung übertragen werden. Diese Neuausrichtung - basierend auf der Neuordnung des Berufsgesetzes auf Bundesebene - sehen wir als problematisch an. Dies trifft jedoch für bestehende Berufsgesetze auf Bundesebene wie in der Ergotherapie, Physiotherapie nicht zu und widerspricht diesen.
- Ein weiterer kritischer Punkt ist die geplante Übertragung von größerer Verantwortung und Handlungsbefugnissen an die Träger der praktischen Ausbildung. Derzeit fehlen sowohl einheitliche Standards für die Qualifizierung der Praxisanleitenden als auch klar definierte Aufgaben- und Kompetenzbereiche in der Ergo- und Physiotherapie. Angesichts der erheblichen Qualifikationsunterschiede zwischen den Praxisanleitenden und den Lehrenden, die einen akademischen Abschluss vorweisen müssen, ist die geplante Verschiebung der Verantwortlichkeiten für uns nicht nachvollziehbar. Zudem bleibt die Frage der Finanzierung und der Verantwortlichkeit für die Qualifizierung der Praxisanleitenden ungeklärt.
  - Es wird auf ein Bundesgesetz Bezug genommen, das es noch gar nicht gibt. Das ist für uns unverständlich.
  - Den Schulen und Trägern muss unbedingt die Möglichkeit gelassen werden, individualvertraglich zu vereinbaren, wer die Ausbildungsverträge mit den Auszubildenden schließt.
  - Die Verordnung ist wesentlich für die konkrete Ausgestaltung. Wird sie zeitgleich verabschiedet?
  - schriftliche Prüfungen sollten nicht zwangsweise zentralisiert werden.
  - was bedeutet ein "angemessener Anteil" von "selbstgesteuertem Lernen und E-Learning"?
  - Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern ambulante Einrichtungen, die einen wesentlichen Teil der physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Versorgung abdecken, in die neuen Ausbildungsstrukturen einbezogen werden sollen. Die Finanzierung dieses Sektors bleibt weiterhin unklar und bedarf dringender Klärung.

Vielen Dank für Ihre Mühe!“

## **6. Alice-Salomon-Hochschule Berlin, Fachbereich II: Gesundheit, Erziehung und Bildung**

„Der Studiengang Physio-/Ergotherapie (PT/ET- primärqualifizierende Studienform) begrüßen diese Regelung, da sie eine rechtliche Grundlage für die Fortführung der Ausbildung von Physio-/ und Ergotherapeut\_innen an Hochschulen nach Ablauf der Modellklausel darstellt.

Nach unserem Verständnis bedeutet dies, dass die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung auch die für die Abschlussprüfungen zuständige Rechtsaufsicht ist/sein wird. Bisher war das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) die für die staatlichen Prüfungen zuständige Behörde.

Wir gehen zudem davon aus, dass die bisherige Regelung für die Studierenden, die im Zeitraum der Gültigkeit der Modellklausel (bis 31.12.2024) Ihr Studium aufgenommen haben, auch weiterhin gilt und die Betroffenen ihr Studium unter den zum 31.12.2024 gültigen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der staatlichen Prüfungen abschließen können und auch die Durchführung der Prüfungen bis zur Neureglung unter der aufsichtsführenden Behörde des LAGeSo erfolgt. Damit wollen wir sicherstellen, dass alle Studierenden, die bis zum 31.12.2024 Ihr Studium im primärqualifizierenden Studiengang Physio-/Ergotherapie aufgenommen haben, unter den alten Bedingungen fertig studieren können, d.h., dass für diese Studierenden das neue Gesundheitsschulanerkennungsgesetz noch nicht gilt.

Für den Studiengang PT/ET wäre es wichtig, dass ein zukünftiger, primärqualifizierender Studiengang den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes, und nicht dem LAGeSo gesetzlich zuzuordnen ist. Nicht klar ist uns, ob Einzelheiten hierzu jetzt schon ausdifferenziert werden können, solange es noch keine neuen Berufsgesetze gibt, die ja auf Bundesebene ausgestaltet werden. Wir würden anstreben, dies gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege zu entwickeln und zu gestalten.

Von der Pflegewissenschaft, die ebenfalls einen primärqualifizierenden dualen Studiengang an der ASH anbietet, wissen wir, dass die Senatsverwaltung für alle Aspekte inklusive Ausgestaltung der Abschlussprüfungen zuständig ist, bis auf die Kooperationsverträge mit den praktischen Einrichtungen. Hier ist weiterhin das LAGeSo verantwortlich. So ähnlich stellen wir uns das auch für den zukünftigen Studiengang Physio- und Ergotherapie vor.

Unklar bleibt uns auch, ob der §7 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes auch eine Abweichung von zukünftigen Berufsgesetzen erlaubt. Im Gesetzestext werden die derzeit geltenden Berufsgesetze und Ordnungen explizit benannt; hier sollte deutlicher werden ob sich diese Regelung auch auf die derzeit neu ausgearbeiteten Berufsgesetze bezieht, d.h. kann ggf. auch von diesen zukünftig abgewichen werden im Sinne des §7 GesSchulAnerkG? Gern stehen wir hier für weiteren Austausch zur Verfügung.

Relevant für die ASH als Hochschule ist vor allem die Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 2 GesSchulAnerkG-neu. Uns erscheint der Erlass der Verordnung nach § 7 Abs. 2 GesSchulAnerkG-neu genauso wichtig wie das GesSchulAnerkG selbst. Alle zu regelnden

Punkte für die Gestaltung des Studiums für die Studierenden ab WS 25/26 (Ausgestaltung der Studiengänge, Zuordnung zum BerlHG/SenGesWiss anstelle zum LaGeSo, Anpassung an Regelungen für Pflegewissenschaft etc.) müssen in der Verordnung geregelt werden. Insofern wäre es wichtig, dass diese Verordnungen spätestens bis zum 31.12.2024 vorliegen damit diese in der Studiums- und Prüfungsordnung des neu zu gestaltenden Primärqualifizierenden Studiengang Physio- / und Ergotherapie (als Nachfolger des derzeitigen Modellstudiengangs) umgesetzt und von den zuständigen Gremien der ASH verabschiedet werden können, damit diese rechtzeitig für die Studierenden ab Wintersemester 25/26 vorliegt. Da uns der 31.12.2024 als nicht realistisch erscheint, halten wir ein Beginn des neuen Studiengangs zum Wintersemester 26/27 als sinnvoller. Hierfür müsste die Verordnung spätestens bis zum 31.12.2025 vorliegen.“

## **7. Bundesverband Lehrende Gesundheit- und Sozialberufe (BLGS) - Landesverband Berlin**

„Die Ansicht des Vorstandes BLGS LV Berlin sind in der anliegenden Tabelle - Entwurf des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes - zu entnehmen. Danke!

Wesentlicher Inhalt der Tabelle:

Die Möglichkeit, dass bis zu zwei Personen die Schulleitung wahrnehmen können ist aufgehoben. Dass die Funktionsstelle durch eine hauptberufliche und ausgewiesene Schulleitung wahrgenommen wird befürworten wir jedoch in der Formulierung. Im Zuge der aktuellen gesellschaftsrelevanten Entwicklungen hinsichtlich moderner Arbeitszeitmodelle ist es fraglich, ob die angestrebte Regelung zukunftsträchtig ist. Das partizipatorische Führungsmodell wäre eine zukunftsweise Alternative.

Um den Aufgaben einer Schulleitung gerecht zu werden, ist ein Stundenumfang in Form einer Vollzeitstelle obligat. Die Schulleitung darf nicht anteilig auf die Lehrenden-Auszubildenden-Relation angerechnet werden.

Die Nutzung der verschiedenen Lehr-Lern-Formate nicht nach Vorgaben der Verordnungen, sondern es ist die Wahl der Lehr-Lernformate entsprechend dem schulinternen Curriculums und der pädagogisch-didaktischen Relevanz zu wählen.“

## **8. Verband der Deutschen Ergotherapieschulen (VDES)**

„Der VDES ist der Interessenverband deutscher Ergotherapie-Schulen, vertreten durch ihre Schul- und Ausbildungsleiter\*innen. In ihm sind 2/3 aller deutschen Ergotherapie-Schulen organisiert so auch diverse Schulen aus Berlin. Der VDES unterstützt seine Mitglieder in ihrem Bestreben nach Qualitätssicherung und Verbesserung der Ausbildung. Zudem verstehen wir uns als Experten in Fragen einer guten Ergotherapie Ausbildung, nicht nur deren inhaltlichen Aspekte, sondern auch der Strukturen und Prozesse.

Die Begründung auf S. 9/10 zu § 2, Absatz 2 trifft nicht für alle Schulen der Gesundheitsberufe zu und ist unscharf formuliert. Dort steht: „... dass den Schulen des Gesundheitswesens nicht mehr wie bisher die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung obliegt, sondern nur noch für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung... Jetzt ist die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung auf den Träger oder die Einrichtung der praktischen Ausbildung übergegangen, die auch die Ausbildungsverträge mit den Schülerinnen und Schülern schließt...“

Dies ist in den Gesetzen für die Therapieberufe nicht der Fall und damit fachlich nicht korrekt, da dort die Gesamtverantwortung die Schulen tragen.

Wir sehen dies auch die für die Neuausrichtung der Gesetze für die Ergotherapie als problematisch an, da wir in der praktischen Ausbildung sowohl im SGB 5 als auch 9 verortet sind. Und die Schulen zumeist so viele Kooperationspartner wie Schüler:innen haben (bei 100 Auszubildenden 100 Kooperationspartner). Wie soll so eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden, wenn die Verantwortung bei den Partnern der praktischen Ausbildung liegt.

Die geplante Übertragung von größerer Verantwortung und Handlungsbefugnissen an die Träger der praktischen Ausbildung ist problematisch. Einerseits sollen die Lehrenden in Berlin über einen pädagogischen Master verfügen, andererseits ist eine einheitliche Ausbildung der Praxisanleitenden sowie deren Kompetenzbereiche aber gesetzlich (noch nicht) vorgesehen. Diese Praxisanleitenden sollen aber die Gesamtverantwortung für die Ausbildung übernehmen, obwohl sie über kein pädagogisches Studium verfügen sondern nur eine pädagogische Weiterbildung haben sollen. Dabei ist außerdem zu bedenken, dass die Auszubildenden laut Gesetz in 3-4 unterschiedliche Ausbildungsbereiche gehen müssen, wie sollen sich die Praxisanleitenden koordinieren?

Zudem ist die Frage der Finanzierung und der Verantwortlichkeit für die Qualifizierung der Praxisanleitenden ungeklärt.

Es muss in den zukünftigen Berufsgesetzen die Möglichkeit bestehen, dass die Auszubildenden sowohl mit den Schulen oder mit den Trägern der praktischen Ausbildung Ausbildungsverträge abschließen und die Gesamtverantwortung bei den Schulen bleiben. Es wäre erfreulich, wenn der Berliner Senat sich bei den zukünftigen Gesetzen auf Bundesebene dafür einsetzt.

Für die Berliner Schulen wäre es wichtig, dass zudem die Verordnung für das Schulanerkennungsgesetz zeitnah verabschiedet wird, um die konkrete Ausgestaltung zu gewährleisten.

Für weitere Gespräche und Informationen stehen wir gern zur Verfügung.“

## **9. Verband leitender Lehrkräfte (VLL) - Ländergruppe Berlin**

„..., vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, als VLL-Ländergruppe Berlin, Stellung zum Gesetzentwurf des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes zu nehmen.

Wir möchten grundsätzlich darauf hinweisen, dass es schwierig ist, eine fundierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf des GesSchulAnerkG abzugeben, da sich dieser auf ein Bundesgesetz bezieht, zu dem bislang kein offizieller Referentenentwurf vorliegt. In diesem Zusammenhang stellt sich uns die Frage, inwiefern der Senat bereits auf ein Gesetz Bezug nehmen kann, für das noch kein offizieller Referentenentwurf vorliegt.

Zudem wird die konkrete Ausgestaltung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erst in der Verordnung zur Durchführung (GesSchulAnerkV) erfolgen. Für eine umfassende und fundierte Stellungnahme sind die Details dieser Verordnung zu berücksichtigen. Wir bitten daher um die zeitnahe Vorlage des aktuellen Entwurfs der Verordnung, um eine ganzheitliche Stellungnahme auf einer soliden Grundlage abgeben zu können.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf entnehmen wir, dass die Träger der Schulen künftig nicht mehr die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung tragen sollen. Stattdessen soll ihre Verantwortung auf die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung beschränkt und die Zuständigkeit für die praktische Ausbildung an die Träger der praktischen Ausbildung übertragen werden. Diese Neuausrichtung - basierend auf der Neuordnung des Berufsgesetzes auf Bundesebene - sehen wir als problematisch an und möchten dies wie folgt erläutern:

Die Schulsituation - d.h. die Finanzierung und Organisation der Schulen - in Berlin ist derzeit sehr heterogen. Es gibt Schulen mit Anbindung an das Krankenhausfinanzierungsgesetz und private, durch die Senatsverwaltung von Berlin finanzierte Schulen. In ersteren erhalten die Auszubildenden Ausbildungsvergütung, die praktische Ausbildung und die Personalverantwortung liegt teilweise bis komplett beim Träger der praktischen Ausbildung. Die privaten Schulen sind schulgeldfrei, die Auszubildenden erhalten keine Ausbildungsvergütung und die Schulen sind für alle Prozesse der Personalverwaltung der Auszubildenden zuständig, die praktische Ausbildung wird bei einer Vielzahl von Kooperationspartnern durchgeführt. In Anbetracht dieser Vielfalt sollte die individuelle Vertragsfreiheit bei der Gestaltung und dem Abschluss der Ausbildungsverträge - sei es durch den Träger der praktischen Ausbildung oder durch die Schule - unbedingt gewahrt bleiben.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die geplante Übertragung von größerer Verantwortung und Handlungsbefugnissen an die Träger der praktischen Ausbildung. Derzeit fehlen sowohl einheitliche Standards für die Qualifizierung der Praxisanleitenden als auch klar definierte Aufgaben- und Kompetenzbereiche. Angesichts der erheblichen Qualifikationsunterschiede zwischen den Praxisanleitenden und den Lehrenden, die einem akademischen Abschluss vorweisen müssen, ist die geplante Verschiebung der Verantwortlichkeiten für uns nicht nachvollziehbar. Zudem bleibt die Frage und der Verantwortlichkeit für die Qualifizierung der Praxisanleitenden ungeklärt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern ambulante Einrichtungen, die einen wesentlichen Teil der physiotherapeutischen Versorgung abdecken, in die neuen Ausbildungsstrukturen einbezogen werden sollen. Die Finanzierung dieses Sektors bleibt weiterhin unklar und bedarf dringender Klärung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bedenken und stehen für weitere Gespräche zur Verfügung.“